

Beschluss des Tiroler Landtages vom 14. Dezember 2006 über den Landesvoranschlag für das Jahr 2007

Der Landtag hat beschlossen:

I.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 2007 wird mit folgenden, in den Anlagen aufgegliederten Gesamtbeiträgen festgesetzt:

Ordentlicher Voranschlag

Ausgaben	€	2.310.611.300,--
Einnahmen	€	2.251.611.300,--
Abgang	€	59.000.000,--

Außerordentlicher Voranschlag

Ausgaben	€	163.927.200,--
Einnahmen	€	163.927.200,--
Fremdfinanzierung	€	119.357.200,--

II.

(1) Die im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben sind grundsätzlich unüberschreitbare Höchstbeträge. Ausgaben dürfen nur für die im Voranschlag vorgesehenen Zwecke und nur nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geleistet werden.

(2) Voranschlagsstellen, die in derselben Deckungsklasse zusammengefasst sind, sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) a) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsstellen bis zu der Höhe zur Verfügung zu stellen, als in derselben Gruppe Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben als Bedeckung herangezogen werden können.

b) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 100.000,-- € im Einzelfall dann zur Verfügung zu stellen, wenn für den entstehenden Mehraufwand entsprechende Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen in anderen Gruppen als Bedeckung herangezogen werden können.

c) Die Landesregierung wird weiters ermächtigt, bei neu zu eröffnenden Voranschlagsstellen Zusatzkredite bis zu einem Betrag von 50.000,-- € im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Bedeckung nach lit. a) oder b) gegeben ist.

d) Bei Budgetmittelumschichtungen nach lit. a) und b) wird der Kredit bei der als Bedeckung herangezogenen Ausgabe-Voranschlagspost vermindert bzw. bei der Einnahme-Voranschlagspost erhöht. Der zur Bedeckung von Mehrausgaben herangezogene Betrag ist ziffernmäßig festzustellen und bleibt endgültig gebunden. Bei den zum Zwecke der Bedeckung gekürzten Voranschlagsstellen ist nachfolgend die Bereitstellung zusätzlicher Finanzmittel nicht mehr gestattet.

e) Mehreinnahmen aus Steuern mit Ausnahme von Verwaltungsabgaben sowie Mehreinnahmen aus steuerähnlichen Einnahmen dürfen nicht nach lit. a) und b) als Bedeckung für Zusatzkredite herangezogen werden. Mehreinnahmen aus Verwaltungsabgaben dürfen nur für unmittelbar zusammenhängende Mehrausgaben des Sachausgabenbereiches als Bedeckung herangezogen werden.

f) Über Budgetmittelumschichtungen, die den Betrag von 50.000,-- € überschreiten, hat die Landesregierung dem Landtag halbjährlich zu berichten.

g) Die bei der Voranschlagspost 1-000004-7660 001 „Allgemeine Parteienförderung“ budgetierten Finanzmittel dürfen nur über einen ziffernmäßig bestimmten Antrag der jeweiligen politischen Partei ausbezahlt werden.

(4) Von der im Abs. 3 lit. a) und b) ausgesprochenen Ermächtigung sind Mehrausgaben in den Finanzkennziffern 1 bis 9 gegen Einsparungen bei der Finanzkennziffer 0 (Leistungen für Personal) und umgekehrt ausgeschlossen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Zusatzkredite in der Höhe zur Verfügung zu stellen, als korrespondierende, ausdrücklich zweckgebundene über- und außerplanmäßige Einnahmen mit den Finanzkennziffern 0, 1, 2 und 3 zur Bedeckung herangezogen werden können.

(6) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 61 Abs. 4 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, im Landesvoranschlag nicht vorgesehene oder dessen Ansätze übersteigende Ausgaben, die unumgänglich notwendig sind und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulässt, bis zu 2 v.H. der im ordentlichen Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben zu leisten. Die Landesregierung hat dem Landtag solche Ausgaben ehestmöglich zur Kenntnis zu bringen.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, Zusatzkredite bei Voranschlagsposten aus der Voranschlagspost 1-970009-7298 100 „Allgemeine Verstärkungsmittel“ bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,-- € im Einzelfall zur Verfügung zu stellen, wenn eine Budgetmittelumschichtung im Sinne des Abs. 3 ganz oder teilweise nicht möglich ist.

III.

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen im Einzelfall bis zum Gesamtwert von 150.000,-- € zu veräußern (wie verkaufen, tauschen, schenken oder abtreten).

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, Landesvermögen durch die Einräumung von Dienstbarkeiten (materielle Wertobergrenze 100.000,-- €) zu belasten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, auf die Einziehung einer Forderung bis zu 100.000,-- € im Einzelfall zu verzichten, wenn die Einziehung der Forderung für den Schuldner nach der Lage des Falles, insbesondere unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und des Ausmaßes seines allfälligen Verschuldens an der Entstehung der Forderung, unbillig wäre.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, die Einziehung von Forderungen einzustellen, wenn

a) der mit der Einziehung verbundene Verwaltungs- und Kostenaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Forderung steht,

b) alle Möglichkeiten der Einziehung erfolglos versucht worden sind oder

c) Einziehungsmaßnahmen von vornherein offenkundig aussichtslos sind.

IV.

(1) Die in den Punkten I, II III und IV. des außerordentlichen Voranschlages vorgesehenen Ausgaben von 163.927.200,-- € dürfen erst dann geleistet werden, wenn ihre Bedeckung durch die im außerordentlichen Voranschlag angeführten Einnahmen (Darlehensaufnahmen, Zuführung aus dem ordentlichen Voranschlag und Beiträge Dritter) gesichert ist. Der Landtag gibt nach Art. 62 Abs. 1 lit. a) der Tiroler Landesordnung 1989, LGBI.Nr. 61/1988 in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 125/2003, die Zustimmung zur Aufnahme der im außerordentlichen Voranschlag vorgesehenen Darlehen in der Gesamthöhe von 119.357.200,-- €.

(2) Die Landesregierung wird im Sinne des Art. 62 Abs. 1 lit. b der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt, für Darlehen in der Höhe bis zu 150.000,-- € Bürgschaften nach den Bestimmungen des § 12 des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBI.Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBI.Nr. 108/2001, zu übernehmen. Über die gewährten Bürgschaften ist dem Landtag zu berichten.

V.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Dienstpostenplanes 2007 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Dienstpostenplanes erteilt wird.

VI.

Die Anschaffung von Kraftfahrzeugen darf nur im Rahmen des eine Anlage zum Landesvoranschlag bildenden Kraftfahrzeugplanes für 2007 und der Ermächtigung erfolgen, die der Landesregierung im Zusammenhang mit der Festsetzung des Kraftfahrzeugplanes erteilt wird.

VII.

(1) Die Verwendung der bewilligten Ausgaben ist nur bis zum 31. Dezember 2007 gestattet. Umbu-

chungen zu Lasten des Voranschlages 2007 können mit Ausnahme der Rücklagenbildungen gemäß Abs. 2 noch bis spätestens 31. Jänner 2008 durchgeführt werden.

(2) Die Landesregierung kann nicht verbrauchte Kredite für Vorhaben, deren Ausführungen sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstrecken, einer Rücklage zuführen, wenn dies zur Sicherung der Fortführung der Vorhaben bzw. im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung und aus budgetären Gründen geboten erscheint.

VIII.

Dieser Beschluss tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Der Landtagspräsident

Der Landeshauptmann

Mader

van Staa

Landeshauptmann-Stellvertreterin

Zanon

Der Landesamtsdirektor

Liener